

Anlage 1:

Stadt Balingen

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 22.03.2016

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), letzte Änderung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen **am 28.07.2020** folgende

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balingen

beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 9 Absatz 2 (Werkleitung) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Werkleitung besteht aus dem kaufmännischen Werkleiter und dem technischen Werkleiter.
Ist nur ein Werkleiter bestellt, ist dieser der 1. Werkleiter.
Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der 1. Werkleiter.

§ 12 Absatz 1 (Vertretung des Eigenbetriebs) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Ist nur ein Werkleiter bestellt, vertritt er den Eigenbetrieb allein. Sind zwei Werkleiter bestimmt, wird der Eigenbetrieb durch beide Werkleiter gemeinsam vertreten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 28.07.2020

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister